

Hinweise zur Startpassbeantragung

Stand: 01.01.2009

Hier finden Sie in Kurzform die wichtigsten Punkte für eine erstmalige Startpassbeantragung, für die Formalien beim Vereinswechsel sowie zur Löschung von Startrechten. Die genauen Regelungen finden Sie in der Leichtathletikordnung (LAO) § 4. Die LAO ist Bestandteil der "Satzung und Ordnungen des DLV" ("kleines gelbes Buch").

1. Startpass - Neuansträge

Für wen? Neuansträge sind für alle Athleten zu stellen, die noch kein Startrecht besitzen oder deren Startrecht vom alten Verein vor mehr als neun Monaten gelöscht wurde. Das gültige Startrecht ist Voraussetzung zur Teilnahme an Wettkämpfen. Es sollte bei Schülern ab dem 12. Lebensjahr beantragt werden, wenn absehbar ist, dass der Athlet länger der Leichtathletik erhalten bleibt. Ohne gültiges Startrecht kann kein Athlet an Landesmeisterschaften teilnehmen oder in die NLV-Bestenliste aufgenommen werden. Für B-D-Schüler besteht keine Startpasspflicht bei Aufnahme in die NLV-Bestenliste. Auf Bezirksebene können ähnliche Bestimmungen erlassen werden.

Wie ? Auf dem DLV-Vordruck 2.75 (Den Vordruck bekommen Sie u. a. auf der NLV-Homepage unter der Rubrik „SERVICE“ → „Downloads“ → „Wettkampfga“). Der Verein bestätigt die Angaben zur Person und die Vereinsmitgliedschaft durch Stempel und Unterschrift. Die Athletennummer vergibt der NLV, dieses Feld bitte freilassen. Der Athlet bzw. ein Erziehungsberechtigter bestätigt durch Unterschrift seine Angaben zur Person und die geforderte Erklärung.

Ein evtl. vorhandener roter Durchschlag des Vordrucks verbleibt beim Antragsteller.

Wird das Startrecht für einen **Athleten mit ausländischer Staatsangehörigkeit** beantragt, ist das Formblatt "Erklärung von Ausländern zum Startpassantrag" sowie evtl. die Freigabe des Heimatverbandes des Athleten beizufügen. Das Formblatt finden Sie auf der NLV-Homepage unter der Rubrik „SERVICE“ → „Downloads“ → „Wettkampfga“.

Was ? Die Angaben zur Person sind komplett auszufüllen. Auf jeden Fall benötigt wird das genaue Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr) des Athleten sowie seine vollständige Adresse. Weiterhin anzugeben ist der Vereinsname mit Vereinsnummer.

Wann ? Neuansträge können das ganze Jahr über gestellt werden. Für die Statistik gilt das Startrecht rückwirkend zum 1.1. des Jahres.

Bei Meldungen zu Meisterschaften muss der Startpass-Antrag spätestens bis zum Meldeschluss der Meisterschaft der NLV-Geschäftsstelle vorliegen.

Wer ? Der Verein beantragt das Startrecht mit Stempel und Unterschrift.

Wohin ? An die

NLV-Geschäftsstelle
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Fax: 0511 – 33 890 19

per Brief oder Fax. Beim Fax braucht das Original **nicht** nachgeschickt zu werden.

Gültigkeit Ein Startpass ist so lange gültig, bis der Verein das Startrecht löschen lässt (→ Löschantrag). LAO §4, Abs. 3, Ziff. 3.6. wird im NLV nicht angewandt.

Kosten € 6,- für Erwachsene, € 3,- für Jugendliche und Schüler M/W 14/15. Die Kosten verstehen sich pro Kalenderjahr. Die Rechnungsstellung erfolgt automatisch für alle gültigen Startpässe im April/Mai eines Jahres. Später beantragte Startpässe werden im November/Dezember in Rechnung gestellt.

Reaktivierung Ist ein Startrecht für einen Athleten gelöscht worden und wird dieser **für seinen letzten Verein** wieder aktiv, so genügt eine formlose Mitteilung an die NLV-Geschäftsstelle.

Hinweis Da das Vorzeigen der Startpässe bei Veranstaltungen nicht mehr verlangt wird, wurde im Februar 2007 festgelegt, keine Startpässe mehr auszustellen. Bei Startpass-Neuanträgen, -Änderungsanträgen und Reaktivierungen sowie Löschungen erhalten die Vereine zukünftig nur noch **aktuelle Athletenlisten**, aus denen die benötigten Startpass-Nummern entnommen werden können. Bei Meldungen zu Senioren-Welt- und Europameisterschaften kann diese Liste für den DLV beigefügt werden.

2. Startpass - Änderungsanträge

- Für wen?** Alle Athleten, die den Verein wechseln. Dies gilt auch für Vereinswechsel innerhalb einer LG (Leichtathletik – Gemeinschaft)!
Auch Schüler / -innen ohne Startpass unterliegen den Wechselbestimmungen. Für die Schülerklassen wird mit dem ersten Start für einen Verein / LG das Startrecht für diese(n) festgestellt.
- Wie ?** Auf dem DLV-Vordruck 2.75 mit Verzichtserklärung des Athleten auf das bisherige Startrecht. Weiterhin gelten analog alle unter 1. Startpass – Neuanträge angegebenen Hinweise.
- Beizufügen ist –falls vorhanden- der Startpass mit Freigabeerklärung des abgebenden Vereins. Andernfalls ist eine Kopie des Schreibens des neuen Vereins an den abgebenden Verein bzgl. der Freigabebeanforderung beizufügen. In diesem Schreiben sollte der abgebende Verein gebeten werden, den Startpass mit Freigabevermerk **direkt** an die NLV-Geschäftsstelle zu senden.
Bei Änderungsanträgen von **Athleten aus anderen Landesverbänden** ist nur der Antrag an den NLV zu senden, eine **Freigabebeanforderung ist nicht zu tätigen**.
- Wann ?** Änderungsanträge können das ganze Jahr über gestellt werden. Siehe aber → Fristen, → Sperren und → Sonderregelungen!
- Fristen** Geht der Antrag innerhalb der Wechselfrist ein, kann ein Athlet für seinen alten Verein bis 31.12. des Jahres, für seinen neuen Verein ab 1.1. des Folgejahres ohne Sperre starten
Die Wechselfrist geht vom **1.10 bis 30.11. (24.00 Uhr Eingang beim NLV)** eines Jahres.
- Sperren** Geht ein Änderungsantrag außerhalb der Wechselfrist (→ Fristen) ein, gilt eine neunmonatige Sperre für Schüler M/W 14 und älter. Bei B/C/D - Schülern gilt eine dreimonatige Sperre. Die Sperre beginnt am Tag nach dem letzten Wettkampf für den abgebenden Verein.
- Sonderregelungen** Ohne Sperre kann ein neues Startrecht u.a. erteilt werden bei
1. Wohnortwechsel über weite Entfernung bei Schülern und Jugendlichen
2. einer durch den abgebenden Verein bestätigten neunmonatigen wettkampffreien Zeit bei Erwachsenen, Jugendlichen und A-Schülern, einer dreimonatigen wettkampffreien Zeit bei B/C/D-Schülern
3. bei Jugendlichen und Schülern bei Wohnortwechsel über weite Entfernung aus vorgegebenen Gründen ...
Alle Sonderregelungen siehe LAO §4 Ziff. 4.8.
- Freigabeverweigerung** Der abgebende Verein hat das Recht, die Freigabe u.a. aus folgenden Gründen zu verweigern:
1. Wenn Beitragsrückstände bestehen
2. Wenn gegen Empfangsbestätigung ausgeliehene Gegenstände, die Eigentum des abgebenden Vereins sind, noch nicht zurückgegeben sind.
Die Verweigerung der Freigabe ist dem neuen Verein und der NLV-Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Freigabebeanforderung unter Angabe des Grundes mitzuteilen.
- Ausbildungskostener-satz** Diese Regelung wurde gestrichen.
- Freigabeerteilung** Der abgebende Verein erteilt die Freigabe durch Unterschrift und Stempel auf dem evtl. noch vorrätigen Startpass oder auf einem formlosen Schreiben und sendet diesen / dieses **an die NLV-Geschäftsstelle** zurück. Dies gilt auch bei einem Wechsel in einen anderen Landesverband.

3. Startpass - Löschanträge

- Wie ? Bitte **nicht** auf dem DLV-Vordruck !!!!!
- Die zu löschenden Startrechte bitte auf der Startpassliste des Vereins entsprechend markieren oder **formlos** unter Angabe der Startpassnummer mitteilen. Die entsprechenden evtl. vorhandenen Startpässe vernichten.
- Wann ? Startrechte können das ganze Jahr über gelöscht werden. Löschungen **nach** der jährlichen Rechnungsstellung sind kostenpflichtig. → Kosten
- Wer ? Der Verein beantragt die Löschung von Startrechten.
- Wohin ? An die NLV-Geschäftsstelle, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover, Fax 0511 - 33 890 19, michel@nlv-la.de.
- Kosten Keine, sofern die Startrechte **vor** der jährlichen Rechnungsstellung im April/Mai gelöscht wurden. Beachten Sie den entsprechenden Hinweis in der jeweiligen ersten Jahresausgabe unserer Verbandszeitschrift NLV-INFO. Bei Löschungen **nach** Rechnungsschreibung müssen die in Rechnung gestellten Startrechte bezahlt werden.